

§ 8

Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Amt durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 3 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen befugt, das Amt zu vertreten,

(3) Andere Mitarbeiter des Amtes und sonstige Personen können das Amt nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten^

§ 9

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
Grotewohl	Selbmann

**Beschluß
über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik.
Vom 21. Februar 1957**

Das auf dem I. Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik beschlossene Statut der Gesellschaft für Sport und Technik (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 21. Februar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Statut
der Gesellschaft für Sport und Technik**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft für Sport und Technik ist eine Massenorganisation der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie vereinigt in ihren Reihen auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts.

§ 2

Die Gesellschaft für Sport und Technik erzieht und entwickelt in ihren Reihen körperlich gestählte, kühne und technisch geschulte Menschen.

§ 3

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik erzieht ihre Mitglieder zu guten Patrioten, zur Liebe und Treue zu ihrem ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat — der Deutschen Demokratischen Republik —, der Bastion des Friedens, der Demokratie und des Fortschritts. Sie bereitet ihre Mitglieder und die Werktätigen allseitig auf die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor.

(2) Sie erzieht ihre Mitglieder im Geiste des sozialistischen Internationalismus und der festen unverbrüchlichen Freundschaft zu den Völkern der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie.

(3) Sie pflegt freundschaftliche und sportliche Verbindungen zu den Bruderorganisationen der Länder des sozialistischen Lagers und zu den Sportorganisationen anderer Nationen. Sie läßt sich in ihrer Tätigkeit von den Beschlüssen der Organe unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht leiten.

§ 4

Die Gesellschaft für Sport und Technik löst ihre Aufgaben durch die Organisation einer systema-

tischen regelmäßigen Ausbildung in den Sportarten des Schieß- und Geländesports, des Flug- und Fallschirmsports, des Auto- und Motorradsports, des See- und Nachrichtensports, des Hundesports, des Modellbaues und andere. Sie vermittelt militärwissenschaftliche und militärtechnische Kenntnisse.

§ 5

Um diese Aufgaben zu erfüllen

- a) stellt sie Ausbildungsgeräte, Sportstätten und Ausbildungsmaterialien für die materielle Sicherstellung der Ausbildung zur Verfügung, nutzt zusätzlich alle örtlichen Reserven, entwickelt und fördert die Initiative der Mitglieder zum Selbstbau von Ausbildungsgeräten und Ausbildungsstätten;
- b) organisiert sie Meisterschaften, Vergleichswettkämpfe, Wettbewerbe und Massenveranstaltungen;
- c) gibt sie zur Popularisierung ihrer Aufgaben und Ziele Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie Plakate heraus und organisiert die Herausgabe von Filmen und anderen Agitations- und Propagandamaterialien;
- d) entwickelt sie in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend die Massenarbeit unter der gesamten Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft;
- e) arbeitet sie eng mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, der demokratischen Sportbewegung, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen Massenorganisationen sowie den Organen der staatlichen Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen;
- f) pflegt sie in brüderlicher Verbundenheit eine enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.